



# Das GS-Zeichen



### **Die Attraktivität von Sicherheitszeichen**

Der Verbraucher erwartet von seinem ausgewählten Produkt, dass es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere dass es sicher ist. Eine Studie im Auftrag des VDE aus dem Jahre 2004 sagt zudem aus, dass es der Verbraucher zu 81 % als „wichtig“ oder sogar „sehr wichtig“ ansieht, wenn die Gebrauchssicherheit durch unabhängige Stellen, also nicht vom Hersteller selbst, überprüft wird. So geprüfte Produkte können durch Siegel, die deren Sicherheit ausloben, für den Käufer gekennzeichnet werden. Immerhin halten es nach derselben Studie noch 72 % der Befragten als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ für ihre Kaufentscheidung, dass sich entsprechende Siegel am Produkt befinden.

Auch auf der Verpackung oder in der Werbung vermitteln Sicherheitsiegel also nicht nur die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durch einen Hersteller oder Importeur, sondern sind auch beträchtlich verkaufsfördernd.

### **Das GS-Zeichen**

Eine Sonderstellung unter den Sicherheitsiegeln nimmt das GS-Zeichen ein. Es wurde 1977 für den deutschen Markt eingeführt und erlangte seitdem eine sogar weltweite Bekanntheit. Das Kürzel steht für „geprüfte Sicherheit“ und die Vergabekriterien sind im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, kurz GPSG, gesetzlich geregelt. Der § 7 des GPSG legt speziell die formalen Anforderungen für „verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände“ fest. Im § 11 wiederum ist geregelt, wer das GS-Zeichen als „zugelassene Stelle“ vergeben darf.

## Die Erscheinungsformen und Vergabestellen

Das GS-Zeichen besteht aus einem Grundsiegel und dem Logo der ausstellenden, zugelassenen Stelle:



Grundsiegel



verwendungsfähige Siegel

Die zugelassenen Stellen sind entweder durch ihr Logo oder ihre Kennnummer zu identifizieren und sind in einem Verzeichnis veröffentlicht. Nur in der EU ansässige, zugelassene Prüfstellen können GS-Zeichen vergeben. Die Zulassungskriterien sind strikt und verlangen ein hohes Maß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit von Herstellung, Vertrieb und Instandhaltung von Produkten im Sinne von § 2 Abs. 1 GPSG. Sie gehen noch auf das alte „Gerätesicherheitsgesetz“ (GSG) § 9 Abs. 2 aus dem Jahre 2002 zurück. Bis auf wenige Ausnahmen im Überwachungsbereich von Arbeitsmitteln (z.B. in der Druckgeräteverordnung) ist es damit Werks- und Handelslaboren untersagt, das GS-Zeichen zu vergeben. Sicherlich eine Ursache dafür, dass das GS-Zeichen seit über drei Jahrzehnten so erfolgreich ist und in dieser Zeit keinerlei „Aufweichung“ erfahren hat.



### **Die Anforderungen an das Produkt**

Die Anforderungen an das Produkt sollen möglichst genau die Sicherheitsziele des GPSG umsetzen. Somit sind sie prinzipiell nicht höher als die Forderungen, die durch die entsprechenden EU-Richtlinien (z.B. Allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG etc.) definiert werden. Allerdings verlangt das GS-Zeichen eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung aller Anforderungen durch eine unabhängige zugelassene Stelle.

In der Regel bedient sich der Inverkehrbringer von Produkten in der EU sogenannter „harmonisierter Normen“. Dabei handelt es sich um Standards, die durch Fachgremien (Normausschüssen) definiert und die anschließend als harmonisierte Normen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Wenn ein Produkt einer harmonisierten Norm genügt, so geht der Gesetzgeber davon aus, dass dieses Produkt in den Eigenschaften, die die Norm berücksichtigt, die Sicherheitsziele der jeweiligen Richtlinie erfüllt. So wird für ein Produkt in der Praxis jede Richtlinie einzeln gemäß den zugehörigen harmonisierten Normen „abgearbeitet“.

Das deutsche GPSG ist ein Sammelgesetz mehrerer EU-Sicherheitsrichtlinien. Dementsprechend ist bei der Vergabe des GS-Zeichens immer das gesamte Gesetz zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass GS-Stellen beispielsweise zusätzlich zur elektrischen Sicherheit auch die Schadstofffreiheit eines Produkts fordern.

Letztlich ist die GS-Stelle frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen sie für die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Sicherheitsziele formuliert. Damit es nicht zu unterschiedlichen Standards kommt, sind die GS-Stellen zur Zusammenarbeit in Erfahrungsaustauschkreisen verpflichtet. Hier werden dann einheitlich sogenannte „Prüfgrundsätze“ festgelegt, die von den Teilnehmern verbindlich einzuhalten sind.



### **Der Unterschied zwischen GS und CE**

Das GS-Zeichen ist also gesetzlich geregelt und steht für von unabhängiger Stelle überprüfte Produkte. Das CE-Logo hingegen ist ein Warenverkehrszeichen. Es steht für die Zugangsbedingungen für den EU-Markt. Ein CE-gekennzeichnetes Produkt zeigt an, dass sich der Inverkehrbringer den Anforderungen der entsprechenden CE-Richtlinien unterwirft. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese Anforderungen nachweislich eingehalten werden. Insbesondere dem Verbraucher ist dies nicht ersichtlich.

Das GS-Zeichen steht für die gesetzlich geregelte Aussage „geprüfte Sicherheit“. Eine Auszeichnung „CE-geprüft“ gibt es jedoch nicht. Wird sie verwendet, so ist dies als Irreführung des Kunden zu werten und kann als „Unlauterer Wettbewerb“ gemäß dem § 5 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zur Anklage führen .

Das CE-Logo an sich fordert vom Inverkehrbringer die Einhaltung der schon genannten Sicherheitsziele, lässt ihm aber weitgehend die Wahl, in wie weit er diese umsetzt und dokumentiert. Die GS-Zertifizierung eines Produkts ist eine von mehreren Möglichkeiten dazu.

### **Kombination von CE- und GS-Produktkennzeichnung**

Unterliegt ein Produkt einer CE-Richtlinie, so muss es mit dem CE-Label gekennzeichnet werden. Lässt man es zusätzlich GS-zertifizieren, so darf auch noch das GS-Zeichen auf dem Produkt angebracht werden.

Fällt ein Produkt unter die Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit 2001/95/EG, so darf es hingegen kein CE-Label tragen, da diese keine CE-Richtlinie ist. Da diese Richtlinie aber Bestandteil des GPSG ist, darf solch ein Produkt sehr wohl ein GS-Zeichen tragen. Dies gilt zum Beispiel für Fahrräder und viele Möbel.

### **Das GS-Zeichen ist vertrauenswürdig aber nicht fälschungssicher**

Das GS-Zeichen ist deshalb vertrauenswürdig, weil es mehrere Sicherheitsstufen berücksichtigt: Baumusterprüfung, Werkserstbesichtigung, Produktionsstättenbesichtigung und Jahresüberwachung. Trotzdem gelingt es Fälschern, ein Produkt mit einem genauen Abbild eines gültigen GS-Zeichens oder einem ähnlichen Symbol auszuzeichnen. Es gibt drei Möglichkeiten, die Echtheit eines GS-Zeichens festzustellen:

- Übereinstimmung des Zeichens mit einem gültigen GS-Zeichen mit Hilfe der im Internet verfügbaren Musterzeichen und
- Anfrage an eine GS-Prüfstelle nach Gültigkeit des Zeichens. Das kann per Fax oder per Internet direkt bei den Prüfstellen abgefragt werden.
- Zudem kann das GS-Zertifikat und der dazugehörige Prüfbericht auf Plausibilität überprüft werden.

### **Das GS-Zertifikat**

Jedes auf legalem Wege erworbene GS-Zeichen besitzt ein GS-Zertifikat, das über die Produktdaten, den Lizenznehmer und den Hersteller Auskunft gibt. Zudem verweist es auf die zu Grunde liegenden Prüfberichte. (s.u.).

Ein GS-Zertifikat und damit auch das GS-Zeichen sind in der Regel fünf Jahre gültig, können aber auch vorzeitig zurückgezogen werden. Gründe dafür können Abweichungen des Seriengeräts vom ursprünglich geprüften sein, aber auch Änderungen in der Normung und in der Gesetzgebung können die Gültigkeit beenden. Zuletzt kann auch die Zahlungsunwilligkeit des Lizenznehmers an die GS-Stelle bzgl. der anfallenden Prüfkosten und Gebühren zur Rücknahme führen.

## Muster eines GS-Zertifikats

hanse  
control cert

# Zertifikat-Nr.

GS/71/220/08/0215

Zertifiziertes Produkt und Modell <sup>1)</sup>:

Uhren-Radio CR 23

Technische Daten:

Rated voltage: 250 V

Geprüft gemäß:

EN 60065:2002 + A1:2006

Lizenznehmer <sup>2)</sup>:

1000512 Texco Electronics Company Limited  
Rm. 1605-06, Fo Tan Industrial Centre 26-28  
Au Pui Wan St. Fo Tan, N.T. HongKong

Hersteller:

1000513 Huizhou City King Speed Factory  
Huz Qiao Nong Chang Wan Chuan Chen  
Jiang Chen Huizhou City, China

Lizenziertes Prüfzeichen <sup>3)</sup>:



Prüfdatum:

31.12.2008

Prüfberichtsnummer:

6042/8A/0078

Zertifikat ist gültig bis <sup>5)</sup>:

03. April 2010

Unterschriftsberechtigt für Hansecontrol  
Zertifizierungsgesellschaft mbH <sup>4)</sup>:

Dr. Martin Büscher

Datum:

Hamburg, 03. April 2009

1) Das Produkt entspricht den Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GPSG)

2) Der Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, das beschriebene Produkt mit dem GS-Zeichen in der abgebildeten Form zu verwenden

3) Mit dem abgebildeten Zeichen darf nur das o. g. Produkt versehen werden

4) Es gilt die Prüf- und Zertifizierungordnung der zugelassenen Stelle.

5) Der Ausweis kann ungültig erklärt bzw. zurückgezogen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 GPSG)



### **Das GS-Zeichen und die Produktqualität**

Oft wird das GS-Zeichen mit einem Qualitätssiegel für Produkte verwechselt. Die „Qualität des Produkts“ im Sinne von „Gebrauchsnutzen“ oder „Dauerhaltbarkeit“ ist jedoch nicht Gegenstand der gesetzlichen Anforderungen an die Produktsicherheit und damit nicht Aussage des GS-Zeichens.

### **Fazit**

Das GS-Zeichen zeichnet ein Produkt hinsichtlich seiner Sicherheit aus. Die Anforderungen gehen nicht über die der gesetzlichen Anforderungen hinaus und beinhalten nicht den Gebrauchsnutzen eines Produkts. Jedoch ist die Sicherheitsaussage gesetzlich definiert und mehrfach von unabhängigen Prüfstellen validiert. Das GS-Zeichen ist das einzige staatlich geregelte Zeichen in Europa, das die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen der Produktsicherheit zeigt.

### **Impressum**

Hansecontrol Zertifizierungsgesellschaft mbH  
Wandsbeker Straße 13 e, D-22179 Hamburg

Ansprechpartner: Dr. Martin Büscher  
Telefon: 040 300 33 73 - 61 24  
E-Mail: martin.buescher@hansecontrol.de  
Website: www.hansecontrol-cert.de

Status: 20091209